

Stadt Fürstenfeldbruck
Bauverwaltung
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck
SG 42/Wasserrecht
Sachbearbeiterin: Frau Rieger
Tel: 08141/28 1-4216
E-Mail: michaela.rieger@fuerstenfeldbruck.de

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Lagerung von Heizöl

Die Stadt Fürstenfeldbruck wurde zum 01.01.2006 zur Großen Kreisstadt ernannt. Dies hat zur Folge, dass z. T. Aufgaben aus dem Bereich des Wasserrechts vom Landratsamt (KVB) auf die Stadt übergehen. In diesem Fall ist es die Lagerung von **Heizöl** im **Stadtgebiet** Fürstenfeldbruck.

Aufgrund der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) besteht für die Lagerung von **Heizöl ab 1.000 l** eine **Anzeigepflicht**. Die Anzeige ist mit einem Formblatt zu erstatten. **(Ist die Heizöllagerung in einem Bauantrag mit angegeben, so gilt sie als angezeigt.)** Es besteht darüberhinaus für einige Lagerbehälter eine **Prüfpflicht**, diese wird folgend näher erläutert.

Welche Anlagen sind prüfpflichtig?

Unterirdische Anlagen (Erdtanks) sind generell prüfpflichtig. Bei oberirdischen Anlagen (Kellertanks) ist die Prüfpflicht i.d.R abhängig von

- Gefährdungsstufe der Anlage (hier: Heizöl)
- Ort der Anlage (Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiete)
- Stoffzustand (fest, flüssig oder gasförmig)

Wer hat die Prüfung zu veranlassen?

Der Prüfauftrag ist vom Anlagenbetreiber einem Sachverständigen bzw. einer Sachverständigen-Organisation rechtzeitig zu erteilen.

Die derzeit aktuellen Sachverständigen finden Sie auch im Internet unter der Adresse:
http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/sachverstaendige_wasserrecht/index.htm

Wann ist eine Anlage zu prüfen?

Anlagen sind zu prüfen

- bei Inbetriebnahme
- wesentlichen Änderungen
- Stilllegung

Unterirdische Anlagen: alle 5 Jahre, in Wasserschutzgebieten alle 2,5 Jahre

Oberirdische Anlagen sind ab einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 l, in Wasserschutzgebieten bereits bei mehr als 1.000 l, alle 5 Jahre prüfpflichtig

Ergebnis und Folgen der Anlagenprüfung

Der Sachverständige hat im Prüfbericht die Anlagenprüfung zusammenzufassen und die festgestellten Mängel zu bewerten. Als Ergebnis ist festzustellen: keine Mängel, geringe Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel. Der Betreiber ist verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beheben. Bei erheblichen Mängeln erfolgt eine Nachprüfung durch den Sachverständigen, bei gefährlichen Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen.

Zuständige Behörde, Beratung

Die Stadt überwacht, ob die prüfpflichtigen Anlagen von einem Sachverständigen termingerecht geprüft werden.

Sollten Fragen offen geblieben sein, geben wir gerne Auskunft

Ihre

Bauverwaltung

Stand: März 2010